

Springer / Mobile Reserve

Sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Religionspädagoginnen und Religionspädagogen können als „Mobile Reserven“ im Religionsunterricht eingesetzt werden. Katechetinnen und Katecheten sowie Religionspädagoginnen und Religionspädagogen können im Umfang von bis zu 6 Wochenstunden eigens für den Einsatz als „Mobile Reserve“ angestellt werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass die „Mobile Reserve“ wirklich mobil, also nicht durch eigenen kontinuierlichen Unterricht gebunden ist. Ein fester Einsatz, auch mit geringem Umfang, ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

Das Springerwesen bedarf einer kompletten Überarbeitung. Bis dahin gilt ab 01.09.2012

folgende mit den Kirchenkreisschulbeauftragten abgesprochene und - gegenüber der bisherigen – im Sinne der Betroffenen deutlich verbesserte Regelung:

Ein schriftlicher Nachweis über die Springerstunden ist zu führen. Für eine Wochenstunde sind 36 Einzelstunden (= Schuljahreswochen) Unterricht zu erteilen. Das Pflichtstundenmaß gilt als erfüllt, wenn zwei Drittel der zu erteilenden Stunden (= 24 Einzelstunden) geleistet wurden.

In sehr großen Dekanaten kann ein Springereinsatz bis zu einem Umfang von 75 % eines vollen Dienstverhältnisses mit D 2.1 vereinbart werden.

Nicht geleistete Springerstunden sind im nächsten Jahr nachzuholen.

Vertretungen im Religionsunterricht

Religionspädagoginnen und Religionspädagogen und Katechetinnen und Katecheten, die aufgrund ihrer Ausbildung nur mit einer Unterrichtspflichtzeit von maximal 13 Wochenstunden eingesetzt werden dürfen, können bei Vertretungen befristet bis zur vollen Stundenzahl eingesetzt werden. Vertretungsfälle: z.B. Krankheit, Kuren, Mutterschutz, Elternzeit, Pfarrstellenvakanz.

Ein Einsatz über ein ganzes Schuljahr hinweg ist nicht möglich, weil damit die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen über den hauptberuflichen Einsatz von kirchlichen Lehrkräften unterlaufen würden.

Bei Vertretungen, die voraussichtlich länger als vier Wochen andauern, wird bei Teilzeitbeschäftigung diese entsprechend erhöht. Die Vertretungsdauer beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Tag der Vertretung, spätestens am 31.07. des Schuljahres.

Bei Vertretungen von weniger als vier Wochen Dauer erfolgt die Bezahlung nach den geleisteten Stunden entsprechend des anteiligen Entgelts bzw. der Besoldung (Einzelstundenvergütung, berechnet nach dem tatsächlichen anteiligen Entgelt bzw. Besoldung). Ein Unterrichtsausfall der vertretenden Lehrkraft aufgrund von Erkrankung kann abgerechnet werden.

Bei Vollbeschäftigung erfolgt die Bezahlung als Mehrarbeitsvergütung nach Einzelstunden gemäß der entsprechenden Bekanntmachung (RS 630).

Der Einsatz als kurzfristige Vertretung zählt nicht zu dem regelmäßigen wöchentlichen Einsatz an drei oder mehr Schulen. Deshalb können keine zusätzlichen Anrechnungstunden gewährt werden.

Ein regelmäßiger Einsatz liegt vor, wenn dieser mindestens 6 Monate an drei oder mehr Schulen durchgehend erfolgt (d.h. kein regelmäßiger Einsatz liegt bei Beginn des Einsatzes im Zeitraum März bis Juli vor, da hier die 6 Monats-Dauer nicht erreicht werden kann; oder wenn z. B. der Einsatz im September beginnt und nur 5 Monate dauert.) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Teildienst eingesetzt oder beurlaubt sind, können befristet in Form eines Neben- oder Beschäftigungsauftrages (im Rahmen vorhandener Mittel im Umfang von insgesamt zwei Stellen) zur Vertretung auch an Grund-, Haupt-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt werden. Vertretungsfälle: z.B. Krankheit, Kuren, Mutterschutz, Elternzeit, Pfarrstellenvakanz.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst, die über das persönliche Regelstundenmaß hinaus Unterricht erteilen, erhalten, sofern nicht ein Neben- oder Beschäftigungsauftrag erteilt wurde, eine Vergütung nach § 5 DVpBesG (RS 551) (Jahreswochenstunden bzw. Einzelstunden).

Bei Neueinstellung als Vertretungen wird ein Dienstvertrag ab dem 1. Tag der Vertretung abgeschlossen. Es sind alle Unterlagen, wie bei einer „Anstellung von Katechetinnen und Katecheten bzw. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen auf Dienstvertrag“ ausgeführt, vorzulegen.

**Vertretung von Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand
Bei Bedarf bitte vorab Erkundigungen bei D 2.1. einholen.**

Landeskirchenamt der ELKB, D 2.1
September 2012